ABSCHRIFT

EINGEGANGEN
16. JAN. 2013
TCI Rechtsanwälte
Mainz

Aktenzeichen:
6 O 64/12

Verkündet am: 15. Januar 2013

[redacted] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht
Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: TCI Rechtsanwälte Partnerschaft,
Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz

g e g e n

[redacted]
– Beklagte –

[redacted]

w e g e n Urheberrechtsverletzung,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted]
auf die mündliche Verhandlung vom 04. Dezember 2012

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.470,00 € zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Dauer und Umfang der [redacted], der [redacted] und der [redacted] eingeräumten Nutzungsrechte an der in der Anlage K 2 aufgeführten Fotografien.

3. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Umfang und Dauer aller über die Nutzungen in Imagebroschüren der Beklagten hinausgehenden Nutzungen der in der Anlage K 1 abgebildeten Fotografien.

4. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über die Dauer und den Umfang der der [redacted] eingeräumten Nutzungsrechte an dem in der Anlage K 4 aufgeführten Textauszug.

5. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Umfang und Dauer aller über die Nutzungen in Imagebroschüren der Beklagten hinausgehenden Nutzungen der in der Anlage K 38 abgebildeten Fotografien.

6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.580,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03. März 2012 zu zahlen.

7. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 603,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 04. Dezember 2012 zu zahlen.

8. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.000,00 € zu zahlen.

9. Im Übrigen werden die Anträge gerichtet auf Auskunft, die bezifferten Anträge auf Aufwendungs- und Schadensersatz und auf Zinsen (Anträge 1.a. – g. und 1.j. aus der Klageschrift und der Antrag, der hier als 2.a. und der im Schriftsatz vom 26. November 2011 [wohl 2012] als 1.a. bezeichnet wurde) abgewiesen.

10. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

11. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Die Klägerin arbeitet als selbständige Fotografin. In Zusammenarbeit mit ihrem verstorbenen Ehemann, der die Werbeagentur [redacted] betrieb, wurden viele Projekte realisiert, bei denen die Klägerin die Fotoarbeiten erstellte. Nachdem die Beklagte, bzw. deren Rechtsvorgängerin, eine Ausschreibung zur Erstellung einer neuen Imagebroschüre veröffentlicht hatte, kontaktierte der Ehemann der Klägerin Anfang 1998 die Beklagte, um diesen Auftrag zu erhalten. Nach einigen Gesprächen unterbreitete der Ehemann der Klägerin der Beklagten ein erstes Angebot. Dieses erste Angebot wurde von der Beklagten nicht angenommen. Am 24. April 1998 wurde ein zweites Angebot unterbreitet. Die fotografische Realisation erschien

der Beklagten immer noch zu teuer. Diese erwog daher, Fotografien von einer Bildagentur zu beziehen. Die Klägerin legte der Beklagten sodann eine Musterkalkulation der Bild- und Textagentur [redacted] vor. Da hiernach weitaus höhere Lizenzgebühren für die Verwendung der Fotos in einer Imagebroschüre zu zahlen gewesen wären, bekundete die Beklagte wiederum Interesse, dass die Fotos doch von der Klägerin gefertigt werden sollten. Daraufhin wurde der Beklagten am 26. Juni 1998 das dritte Angebot unterbreitet, welches am 02. September 1998 von der Beklagten angenommen wurde. Im Laufe dieser Vertragsverhandlungen verfasste die Klägerin am 09. Juni 1998 ein Schreiben an die Beklagte mit u.a. folgendem Inhalt:

"Die von uns gefertigten Fotothemen gehen gemäß unserem Angebot vom 16.2.98 in Ihren Besitz über nach Zahlung des vereinbarten Honorares und Sie können diese Fotothemen "zeitlich und räumlich unbegrenzt" nutzen!"

Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage B 3 (Bl. 165 d.A.) Bezug genommen. Nach Erstellung der Imagebroschüre (Anlage K 3, Bl. 21 d.A.), in deren Impressum vermerkt war: *"Text und Fotografie:* [redacted]", übergab die Klägerin auch die Originaldias der Beklagten.

Im Jahr 2003 gab die Beklagte das Bild "[redacted]", das in der Anlage K 2 wiedergegeben ist, an [redacted] zur Verwendung auf dessen Homepage [redacted] weiter. Herr [redacted] nutzte dieses Bild auch auf dieser Internetpräsenz. Des Weiteren gab sie das Bild [redacted] und den Text "[redacted]; [redacted] der in der Anlage K 4 wiedergegeben ist, an die [redacted]. Auch diese nutzte das Bild und den Text auf ihrer Internetpräsenz. In der Broschüre [redacted] verwendete die Beklagte das Lichtbild der Klägerin, das eine Jazzband abbildet und in der Anlage K 38 wiedergegeben ist. Auf der Internetseite [redacted] und zwar im Content-Management-System, so dass hierauf nur bei Eingabe der konkreten URL zugegriffen werden konnte, verwendete die Beklagte außerdem im Oktober 2012 das Lichtbild [redacted], ebenso wie für die Nutzung virtueller Postkarten. Auf dem Profil der Beklagten auf [redacted] verwendete die Beklagte das Lichtbild [redacted], das ebenfalls in der Anlage K 38 wiedergegeben ist. Außerdem verwendete die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die [redacted], auf der Internetseite [redacted] ebenfalls das Lichtbild [redacted].

Mit Schreiben vom 27. Januar 2011 wurde dem Lebensgefährten der Klägerin, der in [redacted] wohnt, von der Beklagten das Gastgeberverzeichnis "[redacted] zugesandt. In diesem Gastgeberverzeichnis verwendete die Beklagte drei Lichtbilder der Klägerin, die ursprünglich in der Imagebroschüre abgebildet gewesen waren, und zwar ohne Urheberbenennung. Die Klägerin mahnte die Beklagte über ihren Prozessbevollmächtigten am 31. Januar 2011 ab. Mit Schriftsatz vom 09. Februar 2011 wurde beim erkennenden Gericht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt. Im Termin vor dem erkennenden Gericht am 01. März 2011 schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem sich die Beklagte verpflichtete, es bei Meidung einer von der Verfügungsklägerseite im Einzelfall festzusetzenden und beim Bestreiten der Angemessenheit auf ihre Angemessenheit gerichtlich überprüfbaren Vertragsstrafe zu unterlassen, die im Antrag der Verfügungsklägerin auf Seite 2 abgedruckten Lichtbilder ohne Urheberbenennung zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Vergleichs wird auf die Anlage K 15 (Bl. 56 ff. d.A.) Bezug genommen.
Am 04. April 2011 forderte die Klägerin die Beklagte zur Auskunftserteilung über die Erteilung von Drittlizenzen auf. Mit Schreiben vom 14. September 2011 mahnte die Klägerin die Beklagte über ihren Prozessbevollmächtigten ab, diesmal im Zusammenhang mit der Unterlizenzierung. Eine weitere Abmahnung folgte am 23. Oktober 2012, in der die in der Klageerweiterung geltend gemachten Verstöße gerügt wurden.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe außerdem die Lichtbilder "[redacted]" und "[redacted] an die [redacted] weitergegeben und die Lichtbilder "[redacted]", "[redacted]", "[redacted]", "[redacted]" und die Fotokollage "[redacted] an die [redacted]. Sie ist der Ansicht, die Beklagte sei ihr für die Nutzungshandlungen zum Schadensersatz und zur Auskunft verpflichtet, da diese zur Nutzung außerhalb der Imagebroschüre und insbesondere auch zur Weitergabe an Dritte nicht berechtigt gewesen sei. Für die Nutzung nach Abschluss des Vergleichs, insbesondere auf der Internetseite [redacted] sei die Beklagte auch verpflichtet, ihr eine Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar in Höhe von 5.000,00 €. Außerdem sei die Beklagte auch verpflichtet, ihr die vorgerichtlichen Anwaltskosten

für die Abmahnungen vom 31. Januar 2011, 14. September 2011 und 23. Oktober 2012 zu ersetzen.

Nachdem die Klage die Klage erweitert hat, beantragt sie nunmehr, teilweise im Wege einer Stufenklage,

die Beklagte zu verurteilen,

1. a. ***der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 2.940,00 € für die unberechtigte und ohne Urheberbenennung erfolgte Nutzung der in Anlage K 1 aufgeführten Fotos zu zahlen,***

b. ***der Klägerin Auskunft zu erteilen über Einräumungen von Nutzungsrechten an Dritte bzgl. der in der Anlage K 2 aufgeführten Fotografien sowie über die Dauer und den Umfang dieser eingeräumten Nutzungsrechte,***

c. ***der Klägerin Auskunft zu erteilen über die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte bzgl. der in der Imagebroschüre "[redacted]" (Anlage K 3) abgebildeten Fotos sowie über die Dauer und den Umfang dieser eingeräumten Nutzungsrechte,***

d. ***der Klägerin Auskunft zu erteilen über Umfang und Dauer aller über die Nutzungen in Imagebroschüren der Beklagten hinausgehenden Nutzungen der in der Anlage K 1 abgebildeten Fotografien durch die Beklagte,***

e. ***der Klägerin Auskunft zu erteilen über Umfang und Dauer aller über die Nutzungen in Imagebroschüren der Beklagten hinausgehenden Nutzungen der in der Imagebroschüre "[redacted]" (Anlage K 3) abgebildeten Fotografien durch die Beklagte,***

f. der Klägerin Auskunft zu erteilen über Einräumungen von Nutzungsrechten an Dritte bzgl. des in der Anlage K 4 aufgeführten Textauszuges aus der Imagebroschüre [redacted] (Anlage K 3) sowie über die Dauer und den Umfang dieser eingeräumten Nutzungsrechte,

g. der Klägerin Auskunft zu erteilen über die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte bzgl. der in der Imagebroschüre "[redacted]" (Anlage K 3) gedruckten Texte oder Teile dieser Texte sowie über die Dauer und den Umfang dieser eingeräumten Nutzungsrechte,

h. erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben an Eides statt zu versichern,

i. an die Klägerin Schadensersatz in nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

j. an die Klägerin Aufwendungsersatz in Höhe von 1.967,90 € nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

k. die Klägerin gegenüber den Klägervertreten, TCI Rechtsanwälte, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz, wegen nicht anzurechnender vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG Nr. 2300 VV RVG, zzgl. Post- und Telekommunikationsentgelte gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG Nr. 7002 VV RVG gemessen an einem vom Gericht nach erfolgter Auskunft festzusetzenden Streitwert freizustellen,

2. a. an die Klägerin Aufwendungsersatz in Höhe von 755,80 € nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

b. ***der Klägerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen,***

c. ***der Klägerin Auskunft zu erteilen über Umfang und Dauer aller über die Nutzungen in Imagebroschüren der Beklagten hinausgehenden Nutzungen der in der Anlage K 38 abgebildeten Fotografien durch die Beklagte,***

d. ***erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben an Eides statt zu versichern,***

e. ***an die Klägerin Schadensersatz wegen unberechtigter Fotonutzung und wegen Fotonutzung ohne Urheberbenennung in nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmender Höhe nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.***

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt hinsichtlich der ursprünglichen Klage die Unzuständigkeit des Gerichts. Zudem ist sie der Ansicht, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, sondern die Werbeagentur, die die Imagebroschüre erstellt habe. Zudem bestünden auch keine Ansprüche der Klägerin, da sie, die Beklagte, eine umfassende Lizenz für die Lichtbilder erworben habe. Dies ergebe sich zum einen aus dem Schreiben der Klägerin vom 09. Juni 1998 und zum anderen aus einem Telefonat, in dem die Klägerin dem Kurdirektor, dem Zeugen [redacted], zugesichert habe, dass ein umfassendes Nutzungsrecht an den Lichtbildern eingeräumt werde, einschließlich der Weitergabemöglichkeit an Dritte. Ein Indiz hierfür sei auch, dass die Originaldias übergeben worden seien, was unstreitig ist. Die Auskünfte seien überdies erteilt. Weitere Auskünfte könne sie nicht erteilen, da die zu den fraglichen Zeitpunkten tätigen Personen nicht mehr bei ihr arbeiteten. Der Schadensersatz sei fehlerhaft berechnet. Die Nennung der Klägerin als Urheberin sei nicht erforderlich, so dass keine Verdopplung des Schadensersatzbetrages angebracht sei. Außerdem habe sie auch nicht schuld-

haft gehandelt. Die Luftbildaufnahme in der Anlage K 2 stamme zudem nicht von der Klägerin. Außerdem werde bestritten, dass die Klägerin die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten an ihren Prozessbevollmächtigten bezahlt habe. Für Handlungen ihrer Rechtsvorgängerin, der [redacted] auf der Internetseite [redacted] sei sie nicht verantwortlich. Zudem sei diese Seite auch 2006 stillgelegt worden. Die Vertragsstrafe sei zu hoch bemessen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Internetseite nur bei der Eingabe der konkreten URL abrufbar gewesen sei.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 16. Oktober 2012 (Bl. 236 ff. d.A). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 04. Dezember 2012 (Bl. 298 ff. d.A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen, die auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das angerufene Gericht ist gemäß § 32 ZPO i.V.m. § 6 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1985 zuständig.
Für die Nutzung der Lichtbilder im Gastgeberverzeichnis folgt dies daraus, dass dieses an den Lebensgefährten der Klägerin in [redacted] verschickt worden ist, also im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts. Soweit die Nutzungshandlungen im Internet stattgefunden haben, ist ohnehin eine Zuständigkeit nach den Grundsätzen des "fliegenden Gerichtsstandes" gegeben. Hinsichtlich der Klageerweiterung aus dem Schriftsatz vom 26. November 2011 (wohl 2012) ist die Unzuständigkeit des Gerichts nicht gerügt worden, so dass offenbleiben kann, ob für Vertragsstrafenansprüche und für Ansprüche aus Verletzungshandlungen in der Broschüre [redacted]

[redacted]" eine Zuständigkeit des Gerichts besteht. Eine solche ist mangels Rüge jedenfalls nach § 39 ZPO gegeben.
Soweit die Klägerin Ansprüche hinsichtlich der Weitergabe der Lichtbilder und Texte an Dritte geltend macht, ist ebenfalls eine Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO gegeben, da diese Dritte die Lichtbilder und Texte im Internet wiedergegeben haben und somit wiederum eine Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO nach den Grundsätzen des "fliegenden Gerichtsstandes" gegeben ist. Soweit die Beklagte für die Nutzungshandlungen dieser Dritten haftet, nämlich insbesondere im Wege der Teilnahme, wird die Zuständigkeit dadurch begründet, dass bei der Teilnahme jeder Beteiligte sich die von einem anderen Beteiligten erbrachten Tatbeiträge im Rahmen des § 32 ZPO zurechnen lassen muss (BGH, NJW 1995, 1225).

2. Soweit die Anträge im Rahmen einer Stufenklage geltend gemacht werden, sind die Voraussetzungen des § 254 ZPO gegeben.

II. Die Klage ist, soweit bereits jetzt über sie entschieden werden kann, nur teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.470,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG.

Die Beklagte hat Lichtbilder der Klägerin, die gemäß § 72 UrhG geschützt sind, vervielfältigt und verbreitet i.S.d. §§ 16, 17 UrhG, ohne dazu berechtigt zu sein, indem sie die Lichtbilder aus der Anlage K 1 in dem Gastgeberverzeichnis "[redacted]" ohne Urheberbenennung verwendet hat.
Die Klägerin ist Urheberin dieser Lichtbilder. Dies ergibt sich aus dem Impressum der Imagebroschüre, in dem ausdrücklich aufgeführt ist, dass Text und Fotografie von der Klägerin stammen. Somit liegt ein Fall des § 10 Abs. 1 UrhG vor. Die Beklagte hat die Vermutung aus § 10 Abs. 1 UrhG nicht entkräftet.
Die Beklagte hatte auch keine Lizenz für die Verwendung im Gastgeberverzeichnis, jedenfalls nicht für eine Verwendung, ohne die Klägerin als Urheberin zu benennen. Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Beklagte von der Klägerin eine zeitlich und räumlich unbeschränkte Lizenz für die Ver-

wendung der Lichtbilder eingeräumt bekommen hat, und zwar auch über die Imagebroschüre hinaus. Die Beklagte ist mit der damaligen Vertragspartnerin der Klägerin, der Kurverwaltung [redacted] identisch, wie eine Anfrage beim Handelsregister ergeben hat. Dort ist lediglich die Beklagte eingetragen mit folgenden früheren Firmen: "[redacted]" und "[redacted]". Es handelt sich somit um eine bloße Umfirmierung. Die Beklagte beruft sich auch auf die Rechte, die der Kurverwaltung [redacted] eingeräumt worden sind, so dass eine Identität der Gesellschaften und somit auch eine Haftung der Beklagten für Handlungen dieser GmbH naheliegt.

Die Beklagte war daher dazu berechtigt, die Lichtbilder auch in dem Gastgeberverzeichnis zu verwenden. Dies folgt indes noch nicht aus der Aussage des Zeugen [redacted], der keinerlei konkreten Angaben dazu machen konnte, dass er mit der Klägerin eine Nutzung über die Imagebroschüre hinaus vereinbart hat. Der Zeuge ist jedoch nach seinen eigenen glaubhaften Angaben davon ausgegangen, hierzu berechtigt zu sein, insbesondere, da es ihm auf Grund der Bedürfnisse der Beklagten gerade darauf ankam, die Lichtbilder nicht nur in der Imagebroschüre zu nutzen, sondern auch darüber hinaus. Im Zusammenspiel mit dem Schreiben der Klägerin vom 09. Juni 1998 ist davon auszugehen, dass diese Lichtbilder auch außerhalb der Imagebroschüre verwendet werden konnten. Die in dem Schreiben erwähnte "zeitlich unbegrenzte" Einräumung der Nutzungsrechte ergibt keinen Sinn, wenn lediglich die Imagebroschüre vertrieben werden durfte, denn diese war angelegt auf drei Jahre. Unstreitig war es jedoch so, dass die Beklagte diese Lichtbilder auch über die drei Jahre hinaus verwenden konnte, was sich auch aus dem Schreiben vom 09. Juni 1998 ergibt. Denn die Klägerin begründet hiermit gerade, dass ihr Angebot besser sei als das Angebot der Bildagentur von [redacted], nach dem nämlich die Beklagte über die Folgejahre weitere Lizenzgebühren zahlen müsse, bei ihrem Angebot jedoch nicht. Daraus ergibt sich, dass die Beklagte die Lichtbilder jedenfalls auch auf längere Zeit, also über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus, nutzen durfte. Die Erklärung der Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung im Termin vom 04. Dezember 2012, wonach die Imagebroschüre möglicherweise in neueren Auflagen wieder gedruckt werden könne und daher die Lichtbilder benutzt werden könnten, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Die Imagebroschüre sollte nämlich gerade nicht jährlich neu aufgelegt, sondern gewissermaßen "zeitlos" sein. Die Klägerin konnte

auch nicht überzeugend erklären, wie die Einräumung der "zeitlich unbeschränkten" Nutzungsrechte anderweitig verstanden werden sollte. Auch der Verweis auf die fehlende "räumliche" Einschränkung ist nach dieser Lesart nicht nachvollziehbar.
Ein weiteres Indiz für die nicht auf die Imagebroschüre beschränkte Einräumung der Nutzungsrechte ergibt sich daraus, dass die Originaldias unstreitig der Beklagten übergeben worden sind, was nicht zu erklären wäre, wenn lediglich die Imagebroschüre vertrieben werden durfte.
Aus dieser Nutzungsrechtseinräumung ergibt sich jedoch nicht, dass die Lichtbilder ohne Urheberbenennung veröffentlicht werden durften. Das Schreiben vom 09. Juni 1998 verhält sich hierzu nicht. Der Formulierung "räumlich und zeitlich unbeschränkt" ist kein Bezug zu einer Urheberbenennung zu entnehmen. Es ist vielmehr § 39 UrhG zu beachten. In der Imagebroschüre ist nämlich die Klägerin als Urheberin benannt. Die Beklagte war somit nicht befugt, diese Urheberbenennung in Folgeveröffentlichungen abzuändern. Dem Urheber steht es vielmehr gemäß § 13 UrhG frei zu bestimmen, ob sein Name benannt werden soll. Die Klägerin hat ihre Wahl dadurch getroffen, dass in der Imagebroschüre ihr Name genannt wird. Die Beklagte war somit nicht berechtigt, dies einseitig abzuändern. Überdies entspricht es auch der Üblichkeit, bei Lichtbildern den Fotografen zu benennen, so dass sich die Beklagte auch nicht darauf berufen kann, dass eine Urheberbenennung nach der Verkehrssitte entfiele (vgl. hierzu Wandtke/Bullinger-Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 13 UrhG Rn 25).
Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Jedenfalls hat die Beklagte fahrlässig gehandelt, da es auf Grund der Nennung der Klägerin im Impressum nahegelegen hätte, die Lichtbilder lediglich mit Urheberbenennung zu verbreiten.

Üblicherweise ist bei einer unberechtigten Nutzung ohne Urheberbenennung der Schadensbetrag, der zulässigerweise nach der Lizenzanalogie berechnet werden kann, zu verdoppeln (vgl. hierzu Wandtke/Bullinger-von Wolff, a.a.O., § 97 UrhG Rn 76 m.w.N.). Dies ist nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls diskutierten sogenannten "Verletzerzuschlag", der nach herrschender Meinung nicht zu gewähren ist. Der Zuschlag für den unterlassenen Urhebervermerk erklärt sich daraus, dass Berufsfotografen aus der Namensnennung weitere Aufträge generieren können und es somit für sie von besonderer Bedeutung ist, beim Lichtbild benannt zu werden. Von diesen Grundsätzen ausgehend ist bei einer an sich berechtigten Nutzung, bei der

der Urhebervermerk fehlt, lediglich der einfache Satz zugrunde zu legen (vgl. hierzu auch LG München I, ZUM 1995, 57 f.).
Die Kammer schätzt den Schaden unter Anwendung der MFM für das Jahr 2006 gemäß § 287 ZPO auf 1.470,00 €. Dabei sind die Sätze für Reiseprospekte und eine Auflagenstärke von 90.000 zugrunde zu legen. Es handelt sich unstreitig um eine zweifache Veröffentlichung in DIN A 7-Größe, so dass sich ein Betrag in Höhe von 2 x 135,00 € ergibt, und um eine Veröffentlichung in DIN A 6-Größe, was zu einem Betrag von 150,00 € führt, also zu einer Gesamtsumme von 420,00 €. Da die Beklagte die Lichtbilder über sechs Jahre genutzt hat (einschließlich 2006), ergibt sich für das erste Jahr ein Betrag in Höhe von 420,00 € und für die Folgejahre ein Betrag in Höhe von jeweils 210,00 €, insgesamt also ein Betrag von 1.470,00 €.

2. Die Stufenklage ist in ihrer ersten Stufe lediglich teilweise begründet.

a) Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Auskunftsanspruch aus §§ 242, 259 BGB hinsichtlich der erwiesenen und der unstreitigen Verletzungshandlungen, nicht aber bezüglich weiterer, bisher nicht vorgetragener Verletzungen. Der Klageantrag zu 1.b. ist daher nur teilweise begründet.
Die Weitergabe der Bilder an Herrn [redacted] und an die [redacted] ist unstreitig. Die Beklagte hat das Vorbringen der Klägerin, soweit der Zeuge [redacted] dieses in seiner Email an den Klägervertreter vom 12. September 2011 bestätigt hat, unstreitig gestellt. Soweit der Zeuge [redacted] dort ausführt, er habe das Lichtbild und den Text von der "[redacted] erhalten, ist davon auszugehen, dass er damit die Beklagte meint. Eine Recherche im Handelsregister hat ergeben, dass keine Gesellschaft mit dieser Firma existiert.
Auch wenn die unerlaubte Unterlizenzierung keine urheberrechtliche Verwertungshandlung darstellt (Wandtke/Bullinger-Grunert, a.a.O., vor §§ 31 ff UrhG, Rn 31 m.w.N.), liegt eine Teilnahmehandlung der Beklagten an der Verletzungshandlung des Dritten vor, welche eine Auskunftspflicht nach §§ 242, 259 BGB nach sich zieht.

Zudem ist ein Anspruch gegeben hinsichtlich der bewiesenen Weitergaben an die [redacted] und die [redacted]. Dass die Beklagte diese Lichtbilder, die in der Anlage K 2 aufgeführt sind, an die entsprechenden Dritten weitergegeben hat, steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest.

Die Zeugen [redacted] und [redacted] haben glaubhaft bekundet, die streitgegenständlichen Lichtbilder von der Beklagten erhalten zu haben.
Dabei schuldet die Beklagte auch Auskunft für die Weitergabe des Bildes [redacted]. Die Klägerin hat im Termin vom 24. Juli 2012 überzeugend dargelegt, dass sie Urheberin des Lichtbildes mit den Flugzeugflügeln ist. Sie hat diesbezüglich auch einen Auszug einer Broschüre für die Stadt [redacted] vorgelegt, auf dem sich ihr Urhebervermerk findet, so dass ihre Urheberschaft nach § 10 Abs. 1 UrhG vermutet wird. Dass die Luftaufnahme von [redacted] nicht von ihr, sondern unstreitig von [redacted] stammt, ist unerheblich, da die Klägerin zumindest Urheberin der Collage ist.

Die Beklagte war auch nicht zur Weitergabe an Dritte berechtigt. Zwar steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Beklagte berechtigt war, die Lichtbilder umfassend, also auch über die Imagebroschüre hinaus, zu nutzen; dies umfasst jedoch nicht die Weitergabe an Dritte. Zwar hat der Zeuge [redacted] bekundet, dass es ihm auch um die Weitergabe an Dritte gegangen sei, dies hat jedoch in dem Schreiben vom 09. Juni 1998 und in der übrigen Korrespondenz keinen Niederschlag gefunden. Dass der Zeuge [redacted] konkret mit der Klägerin über die Weitergabe an Dritte gesprochen hat und die Klägerin ihm insoweit die Nutzungsrechte eingeräumt hat, hat der Zeuge nicht bestätigen können. Hinzu kommt, dass die Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 34 UrhG bzw. die Unterlizensierung nach § 35 UrhG ausdrücklich der Zustimmung des Urhebers bedarf. Es ist also im Zweifel nicht anzunehmen, dass die Einräumung von "normalen" Nutzungsrechten, insbesondere der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, auch die Nutzungsrechteinräumung an Dritte umfasst.

Die Auskunft ist nicht bereits erteilt. Das Schreiben vom 13. September 2011 (Anlage B 9, Bl. 181 ff. d.A.) enthält die geforderten Angaben zu Umfang und Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte nicht. Die Auskunftserteilung ist der Beklagten auch nicht dadurch unmöglich geworden, weil die in früheren Zeiten Zuständigen nicht mehr bei ihr beschäftigt sind. Die Beklagte hat auch ohne bestehendes Beschäftigungsverhältnis die Pflicht, sich bei diesen Personen zu erkundigen.

Zu einer über den Tenor hinausgehenden Auskunftserteilung ist die Beklagte nicht verpflichtet. Die Klägerin macht den Auskunftsanspruch ausdrücklich zu dem Zweck geltend, ihren Schadensersatzanspruch zu berechnen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die entsprechende Stufenklage. Um ihren Schadensersatzanspruch berechnen zu können, benötigt die Klägerin jedoch nur Informationen über die konkrete Dauer bzw. den Umfang der erwiesenen bzw. unstreitigen Verletzungshandlungen. Ein Auskunftsanspruch darüber, welche Verletzungshandlungen die Beklagte sonst noch begangen hat, ist nicht anzuerkennen. Die Beklagte ist insbesondere nicht aus § 242 BGB verpflichtet, der Klägerin über weitere, der Klägerin noch unbekannte, Verletzungshandlungen Auskunft zu erteilen. Es ist vielmehr an der Klägerin, eine konkrete Verletzungshandlung zu beweisen.

b) Der Antrag zu 1.c. ist unbegründet. Hinsichtlich der weiteren in der Imagebroschüre abgebildeten Lichtbilder hat die Klägerin keinen Auskunftsanspruch. Für diese Lichtbilder hat die Klägerin eine Verletzungshandlung der Beklagten weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt.

c) Der Klageantrag zu 1.d. ist hingegen begründet. Unstreitig erfolgte eine Nutzungshandlung seitens der Beklagten hinsichtlich der Lichtbilder aus der Anlage K 1, nämlich in dem Gastgeberverzeichnis 2011. Diesbezüglich ist ein Auskunftsanspruch gegeben. Die Auskunft ist auch nicht bereits erteilt, da die Beklagte im Schreiben vom 06. Mai 2011 (Anlage B 8, Bl. 179 f. d.A.) ausdrücklich darauf verwiesen hat, die Auskunft nicht vollumfänglich erteilen zu können. Hinsichtlich der geltend gemachten Unmöglichkeit der Auskunftserteilung wird auf obige Ausführungen verwiesen.

d) Über weitere Lichtbilder der Klägerin und deren Verwendung muss die Beklagte hingegen aus oben angeführten Gründen keine Auskunft erteilen, so dass der Klageantrag zu 1.e. unbegründet ist.

e) Die Klägerin hat auch einen Auskunftsanspruch hinsichtlich des an die [redacted] unstreitig weitergegebenen Textes (Klageantrag zu 1.f.). Dass die Beklagte berechtigt war, Texte der Klägerin, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschützt sind, an Dritte weiterzugeben, hat die Beklagte noch nicht einmal vorgetragen. Der Zeuge [redacted] hat hierzu auch keine Ausführungen

gemacht, ebenso wenig enthält das Schreiben vom 09. Juni 1998 hierzu Anhaltspunkte. Der Auskunftsanspruch umfasst jedoch aus den unter a) angeführten Gründen nur die Einzelheiten der unstreitigen Verletzungshandlung, nicht weitere Verletzungshandlungen.

f) Aus denselben Gründen wie unter b) und d) ist auch der Klageantrag zu 1.g. unbegründet.

g) Ein Auskunftsanspruch besteht auch hinsichtlich der Klageerweiterung, da die Beklagte unstreitig die in der Anlage K 38 abgebildeten Fotografien verbreitet hat. Der Klageantrag zu 1.c. (im Tatbestand als 2.c. bezeichnet) aus dem Schriftsatz vom 26. November 2011 (wohl 2012) ist daher begründet.
Die Beklagte hat das Lichtbild, das die Jazzband abbildet, in der Broschüre [redacted] verbreitet, und zwar ohne Urheberbenennung. Dazu war sie, wie oben ausgeführt, nicht berechtigt.
Entsprechendes gilt auch für die Veröffentlichung bzw. die öffentliche Wahrnehmbarmachung gemäß § 19 a UrhG des Lichtbildes [redacted] Unstreitig hat die Beklagte diese auf der Facebook-Präsenz "[redacted] benutzt.
Außerdem hat die Beklagte diese Fotografie auf der Internetseite [redacted] öffentlich wahrnehmbar gemacht gemäß § 19 a UrhG. Auch für diese Handlung haftet die Beklagte aus oben angeführten Gründen. Dass diese Internetseite nur bei Eingabe der konkreten URL abrufbar war, ist unerheblich, da trotzdem eine öffentliche Wahrnehmbarmachung gemäß § 19 a UrhG vorliegt. Die entgegenstehende Ansicht (Az. 15 S 1/07) hat das Landgericht Berlin ausdrücklich aufgegeben (ZUM 2010, 609 ff.; vgl. hierzu auch OLG Hamburg, GRUR-RR 2008, 383 ff.).

3. Die Ansprüche auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten folgen aus § 97 Abs. 2 UrhG. Mit allen drei Abmahnungen (31. Januar 2011, 14. September 2011 und 23. Oktober 2012) wurden Urheberverstöße der Beklagten gerügt. Die Beklagte hat, wie oben ausgeführt, auch die Urheberrechte der Klägerin verletzt. Dies geschah auch fahrlässig, also schuldhaft. Ob die Klägerin die Honorarrechnungen ihres Prozessbevollmächtigten beglichen hat, kann offen bleiben. Denn ein Schaden ist bei der Klägerin jedenfalls entstanden. Auf Grund der Dispositionsbefugnis des Geschä-

digten steht es der Klägerin offen, ob sie den Betrag "vorstreckt" oder ob sie die Honorarrechnung mit dem von der Beklagten zu zahlenden Schadensersatzbetrag begleicht. Insoweit besteht eine Vergleichbarkeit mit der fiktiven Abrechnung bei Sachschäden nach § 249 BGB.

Für die Abmahnung vom 31. Januar 2011 kann die Klägerin einen Betrag in Höhe von 387,90 € verlangen, da eine 0,65-Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 15.000,00 € und die Pauschale in Höhe von 20,00 € anzusetzen ist.

Für die Abmahnung vom 14. September 2011 ist ein Betrag in Höhe von 1.192,60 € zu ersetzen. Eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 ist angemessen, allerdings beträgt der Streitwert für die Abmahnung lediglich 30.000,00 € für 11 Lichtbilder. Zwar ist für ein Lichtbild grundsätzlich ein Streitwert von 6.000,00 € angemessen, bei mehreren Lichtbildern findet aber keine Kumulation statt, sondern es ist vielmehr eine Degression vorzunehmen. Ein Streitwert von 10.000,00 € für den Text erscheint angemessen, so dass sich insgesamt ein Streitwert von 40.000,00 € und somit eine Geschäftsgebühr von 1.192,60 € (inkl. Pauschale von 20,00 €) ergibt.

Die Kosten für die Abmahnung vom 23. Oktober 2012, mit der die Nutzung zweier Lichtbilder moniert wurde, sind nach diesen Grundsätzen aus einem Streitwert von 9.000,00 € zu berechnen, so dass sich Kosten in Höhe von 603,70 € ergeben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin kann jedoch keine Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB verlangen, weil es sich hier nicht um eine Entgelt-, sondern um eine Schadensersatzforderung handelt.

4. Außerdem hat die Klägerin auch einen Vertragsstrafenanspruch gegen die Beklagte aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich gemäß § 339 BGB. Die Beklagte hat gegen ihre Verpflichtung, die Lichtbilder der Klägerin nur mit Urheberbenennung zu veröffentlichen, verstoßen. Dies geschah durch die Wiedergabe des Lichtbildes "[redacted] auf der Internetseite "[redacted] und im Rahmen der virtuellen Postkarten gemäß § 19 a UrhG. Zur Begründung wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Die Vertragsstrafe ist für diesen zweifachen Verstoß selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bilder nur bei Eingabe der konkreten URL einsehbar waren, auch nicht unangemessen hoch. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Beklagte

sich beharrlich weigert, die Lichtbilder der Klägerin mit Urheberbenennung zu veröffentlichen, obwohl sie sich ausdrücklich in dem Vergleich dazu verpflichtet hat. Auf Grund des laufenden Verfahrens hätte es zudem nahegelegen, alle von ihr genutzten Medien akribisch nach möglichen Verletzungshandlungen zu durchforsten.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.